

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 26 vom 25. Juni 2020



Nutzerordnung des Zentrums für effiziente Hochtemperatur-Stoffwandlung (ZeHS)

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (Sächs-HSFG) hat das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg nach Stellungnahme der Beteiligten und Anhörung des Senats gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG in der Sitzung vom 15.06.2020 die folgende

**Nutzerordnung des Zentrums
für effiziente Hochtemperatur-Stoffwandlung (ZeHS)**

beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Gegenstand

§ 2 Begriffe

§ 3 Flächen und Infrastruktur des ZeHS-Forschungsbaus

§ 4 Nutzer des ZeHS-Forschungsbaus

§ 5 Art der Nutzung der Flächen des ZeHS-Forschungsbaus

§ 6 Grundsätze und Kriterien der Vergabe von Flächen des ZeHS-Forschungsbaus für die Eigenverantwortliche Nutzung

§ 7 Verfahren zur Vergabe von Flächen des ZeHS-Forschungsbaus für die Eigenverantwortliche Nutzung

§ 8 Forschungsgeräte und Versuchsanlagen des ZeHS-Forschungsbaus für die Eigenverantwortliche Nutzung

§ 9 Nutzungsvereinbarungen für Flächen, Forschungsgeräte und Versuchsanlagen des ZeHS-Forschungsbaus für die Eigenverantwortliche Nutzung

§ 10 (6) Zentrale Labor-Infrastruktur und (7) Zentrale Technik-Infrastruktur sowie Ausstattung für die Gemeinschaftliche Nutzung

§ 11 Finanzierung des Betriebs des ZeHS-Forschungsbaus

§ 12 Kostenbeteiligung der Nutzer

§ 13 Hausdirektor

§ 14 Berichtspflichten

§ 15 Hinweis auf Fördergeber, Verwendung der Wort-Bild-Marke „Mitglied des ZeHS“

§ 16 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 17 Beendigung der Nutzung

§ 18 Evaluierung dieser Ordnung

§ 19 Inkrafttreten

Präambel

Das ZeHS ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TU Bergakademie Freiberg und schafft die Voraussetzungen für eine exzellente, interdisziplinäre Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Materialien und Prozesse in Hochtemperaturanwendungen. Das ZeHS ist im ZeHS-Forschungsbau angesiedelt und versteht sich als Netzwerk seiner Mitglieder¹ an der TU Bergakademie Freiberg. Durch die interdisziplinäre und sektorübergreifende Vernetzung entsteht ein einzigartiges Innovationsklima für die Material- und Prozessentwicklung im Bereich der Hochtemperatur-Stoffwandlung von den Grundlagen bis zu industriellen Anwendungen.

§ 1 Gegenstand

Dem Anspruch des ZeHS folgend schafft diese Ordnung den Rahmen für die erfolgreiche Zusammenarbeit der Mitglieder des ZeHS und die bestmögliche Nutzung der Forschungsinfrastruktur des ZeHS-Forschungsbaus durch die Nutzer. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Vergabe und Nutzung von Flächen und Infrastruktur des ZeHS-Forschungsbaus, für die Errichtung und den Betrieb von Forschungsgeräten und Versuchsanlagen sowie zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung.

Die Organisation des ZeHS als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TU Bergakademie Freiberg sowie die Mitgliedschaft im ZeHS sind in der Ordnung für das ZeHS geregelt.

§ 2 Begriffe

(1) Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind die im ZeHS-Forschungsbau zentrums- und projektbezogen tätigen Mitarbeiter.

(2) Die Eigenverantwortliche Nutzung ist die sowohl einem Nutzer ausschließlich als auch mehreren Nutzern gemeinsam zugesprochene Nutzung von Flächen des ZeHS-Forschungsbaus.

(3) Die Gemeinschaftliche Nutzung betrifft die allen Nutzern zugänglichen Flächen und Laborinfrastruktur des ZeHS-Forschungsbaus.

(4) Verantwortlicher Leiter ist ein Mitglied des ZeHS oder ein Leiter einer Nachwuchsforschergruppe, der Forschungsgeräte und Versuchsanlagen für projektbezogene und zentrumsbezogene Forschung, für wissenschaftliche Kooperationen sowie für die Ausbildung im ZeHS-Forschungsbau errichtet und betreibt.

(5) Labor- bzw. Geräteverantwortlicher ist, wem Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Bezug auf bestimmte Labore oder Geräte übertragen worden sind.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.

(6) Der Hausdirektor des ZeHS nimmt die Aufgaben eines Hausdirektors gemäß der Hausordnung der TU Bergakademie Freiberg sowie die in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben wahr. Er organisiert die Nutzung und den Betrieb der Flächen und der Zentralen Labor- und Technik-Infrastruktur für die Gemeinschaftliche Nutzung.

§ 3 Flächen und Infrastruktur des ZeHS-Forschungsbaus

Flächen des ZeHS-Forschungsbaus sind:

- (1) Büroräume,
- (2) Seminarräume und Beratungsräume,
- (3) Laborräume,
- (4) Prozesshalle,
- (5) Materialhalle,
- (6) Zentrale Laborinfrastruktur (Chemikalienlager, Metallographie, Demonstrations- und Praktikumsraum, nicht zugeordnete Laborflächen),
- (7) Zentrale Technikinfrastruktur (Werkstatt, Gasflaschenlager, Lagerflächen),
- (8) Funktionsräume (Druckerräume, Poststelle usw.),
- (9) Sozialräume (Teeküchen usw.),
- (10) Veranstaltungsflächen (Foyer, Flure, Innenhof)

Den Flächen (3), (4) und (5) sind Forschungsgeräte und Versuchsanlagen zugeordnet.

§ 4 Nutzer des ZeHS-Forschungsbaus

(1) Zu den Nutzern des ZeHS-Forschungsbaus gehören

- Mitglieder des ZeHS und deren Mitarbeiter,
- Nachwuchsforschergruppen und deren Mitarbeiter.

(2) Zu den Nutzern gehören außerdem die im Auftrag von Mitgliedern des ZeHS oder Leitern von Nachwuchsforschungsgruppen im ZeHS-Forschungsbau tätigen

- Gastwissenschaftler,
- Studierende, die sich Graduierungs-, Studien- und Projektarbeiten widmen,
- Gast-Mitarbeiter z.B. von kooperierenden Einrichtungen oder
- Mitarbeiter aus Instituten, die zeitlich begrenzten Tätigkeiten nachgehen.

§ 5 Art der Nutzung der Flächen des ZeHS-Forschungsbaus

(1) Die Art der Nutzung wird unterschieden in Eigenverantwortliche Nutzung und Gemeinschaftliche Nutzung.

(2) Die Eigenverantwortliche Nutzung betrifft (1) Büroräume, (3) Laborräume, (4) Prozesshalle, (5) Materialhalle und Nutzern zugewiesene Lagerflächen in (7). Die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Verantwortlichkeiten sind im Vorfeld von den beteiligten Nutzern einvernehmlich zu bestimmen.

(3) Die Gemeinschaftliche Nutzung betrifft die (6) Zentrale Laborinfrastruktur (Chemikalienlager, Metallographie, Demonstrations- und Praktikumsraum, nicht zugeordnete Laborflächen), (7) Zentrale Technikinfrastruktur (Werkstatt, Gasflaschenlager, zentrale Lagerflächen), (2) Seminarräume und Beratungsräume, (8) Funktionsräume (Druckerräume, Poststelle usw.), (9) Sozialräume (Teeküchen usw.) und (10) Veranstaltungsflächen (Foyer, Flure, Innenhof).

§ 6 Grundsätze und Kriterien der Vergabe von Flächen des ZeHS-Forschungsbaus für die Eigenverantwortliche Nutzung

(1) Über die Vergabe von Flächen für die Eigenverantwortliche Nutzung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kanzlers auf Antrag.

(2) Antragsberechtigt sind Mitglieder des ZeHS und Leiter von Nachwuchsforscherguppen, letztere in Abstimmung mit mindestens einem Mitglied des ZeHS.

(3) Die Vergabe und Nutzung von Flächen erfolgt

- projektbezogen, d.h. zeitlich befristet oder
- zentrumsbezogen, d.h. zeitlich unbefristet.

Eine Übersicht der zu nutzenden Flächen des ZeHS wird vom Hausdirektor bekanntgegeben und laufend aktualisiert.

(4) Bei der Entscheidung berücksichtigt der Vorstand vorrangig folgende Kriterien:

- vorhandene und anzubahnde Projekte,
- Kooperationen zwischen den Mitgliedern,
- wissenschaftliche Passfähigkeit zum ZeHS und
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. Nachwuchsforscherguppen).

§ 7 Verfahren zur Vergabe von Flächen des ZeHS-Forschungsbaus für die Eigenverantwortliche Nutzung

(1) Für den Erstbezug nach Fertigstellung des ZeHS-Forschungsbaus gilt: Der Vorstand fordert von allen Mitgliedern des ZeHS die Beantragung von Flächen gemäß § 5 bis spätestens zum 30.06.2020. Der Vorstand erstellt auf Grundlage dieser Anträge einen Belegungsplan für die Flächen des ZeHS-Forschungsbaus. Für später hinzukommende Nutzer sind freie Flächen vorzuhalten.

(2) Für die Folgezeit gilt: Über Anträge entscheidet der Vorstand in einer dem Antrag angemessenen Frist, spätestens bis 2 Monate nach Antragstellung.

(3) Die Form der Anträge ist in der Vorlage „Antrag auf Nutzung von Flächen des ZeHS-Forschungsbaus“, die der Vorstand zur Verfügung stellt, geregelt.

§ 8 Forschungsgeräte und Versuchsanlagen des ZeHS-Forschungsbaus für die Eigenverantwortliche Nutzung

(1) Forschungsgeräte und Versuchsanlagen des ZeHS-Forschungsbaus werden von Mitgliedern des ZeHS oder Leitern von Nachwuchsgruppen im ZeHS-Forschungsbau für die projektbezogene und zentrumsbezogene Forschung, die wissenschaftliche Dienstleistung sowie die Ausbildung im ZeHS errichtet und betrieben.

(2) Es wird unterschieden zwischen Forschungsgeräten und Versuchsanlagen,

- die zeitlich unbefristet dem ZeHS zugeordnet sind (aus Erstausrüstung bzw. Ersteinrichtung aus Bestandsgeräten; siehe Übersicht zu den Nutzflächen des ZeHS)

- die überwiegend im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten von einem oder mehreren ZeHS-Mitgliedern errichtet und betrieben werden (projektbezogene Geräte und Versuchsanlagen) und

- die zu einem signifikanten Teil anderen Nutzern zur Verfügung stehen (Geräte und Versuchsanlagen für die kooperative Nutzung).

(3) Die Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb und die ggf. erforderliche Rückrüstung der Forschungsgeräte und Versuchsanlagen obliegt dem Verantwortlichen Leiter).

(4) Die Verantwortung erstreckt sich auf die Kosten, die personelle Betreuung und den sicheren Betrieb.

(5) Der Verantwortliche Leiter kann die Aufgaben zur Errichtung und den Betrieb und gegebenenfalls erforderliche Rückrüstung auf einen vor Ort zuständigen Labor- bzw. Geräteverantwortlichen übertragen. Die Labor- und Geräteverantwortlichen sollen ihren Arbeitsplatz überwiegend am ZeHS-Forschungsbau haben.

(6) Im Falle von Geräten und Versuchsanlagen für die kooperative Nutzung trifft der Verantwortliche Leiter eigenverantwortlich bilaterale Regelungen zu deren Nutzung in finanzieller und organisatorischer Hinsicht gegenüber dem anderen Nutzer.

Hierbei wird unterschieden:

1. Qualifizierte Gerätebediener aus der Arbeitsgruppe des anderen Nutzers arbeiten selbständig am Gerät. Hierfür ist kein Personalkostenausgleich notwendig.
2. Ist kein qualifizierter Gerätebediener in der Arbeitsgruppe des anderen Nutzers verfügbar, sind separate Regelungen für die Deckung der Personalkosten zu treffen.

Auf längere Sicht werden bilaterale Gerätenutzungen in Forschungsanträgen nach DFG-Richtlinien oder anderen Projektgebern angestrebt.

(7) Für Geräte und Versuchsanlagen für die kooperative Nutzung werden, soweit zutreffend, vom Verantwortlichen Leiter Geräteordnungen gemäß den Anforderungen der DFG erstellt.

§ 9 Nutzungsvereinbarungen für Flächen, Forschungsgeräte und Versuchsanlagen des ZeHS-Forschungsbaus für die Eigenverantwortliche Nutzung

(1) Über die Nutzung der Flächen werden Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Nutzer und dem Vorstand abgeschlossen.

Diese regeln insbesondere

- Nutzungszweck,
- Zeitraum der Nutzung, Umfang und Ausstattung der beantragten Flächen,
- Anzahl der vorgesehen wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter, die vorwiegend am ZeHS arbeiten sollen,
- Zugangsrechte und Mitnutzungsrechte für die Gemeinschaftliche Nutzung,
- Gewährleistung des sicheren Betriebs in Laboren und von Forschungsgeräten und Versuchsanlagen sowie die Konformität mit Bestimmungen der Arbeits-, Brandschutz- und Explosionsschutz-Verordnungen, sowie die Sicherheit beim Umgang mit Gefahrstoffen, Lasern, Röntgen- und Strahlungsquellen.
- Vereinbarung darüber, in welchem Zustand und mit welcher Ausstattung die Flächen bei Beginn der Nutzung übernommen und nach Ende der Nutzung wieder übergeben werden,
- Beteiligung an zentralen Aufgaben (z.B. Werkstattverantwortliche, Ersthelfer, Strahlenschutz, usw.)
- Aufstellung und Betrieb der Forschungsgeräte und Versuchsanlagen
- Kostenbeteiligung gemäß § 12

(2) Einen Vordruck "Nutzungsvereinbarung für Flächen, Forschungsgeräte und Versuchsanlagen des ZeHS-Forschungsbaus" stellt der Vorstand zur Verfügung.

§ 10 (6) Zentrale Labor-Infrastruktur und (7) Zentrale Technik-Infrastruktur sowie Ausstattung für die Gemeinschaftliche Nutzung

(1) Die (6) und (7) Zentrale Labor- und Technik-Infrastruktur zur Gemeinschaftlichen Nutzung umfassen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des ZeHS-Forschungsbaus folgende Geräte: die Zentrale Gasversorgung (Ar, N₂), Gabelstapler, Krananlagen, Werkstatt, Sandstrahler, Ausstattung des Metallographielabors. Diese Geräte sind Teil der Erstausrüstung des ZeHS Forschungsbaus.

(2) Die (6) und (7) Zentrale Labor- und Technik-Infrastruktur für die Gemeinschaftliche Nutzung stehen allen Nutzern des ZeHS-Forschungsbaus zur Verfügung.

(3) Der Hausdirektor ist für die Organisation der Nutzung und den Betrieb der Flächen und der (6) und (7) Zentralen Labor- und Technik-Infrastruktur für die Gemeinschaftliche Nutzung verantwortlich. Er ordnet und priorisiert deren Inanspruchnahme durch die Nutzer.

(4) Der Hausdirektor kann die Aufgaben zum Betrieb und der Arbeitssicherheit auf einen vor Ort zuständigen Labor- oder Geräteverantwortlichen übertragen (z. B. für Gabelstapler, Krananlagen, ...)

(5) Eine Beantragung der Vergabe beim Vorstand ist nicht erforderlich. Abgesehen davon kann der Hausdirektor den Zugang und die Nutzung zur (6) und (7) Zentralen Labor- und Technik-Infrastruktur der Gemeinschaftlichen Nutzung beschränken, insbesondere in Fällen von übermäßiger Nutzung, im Falle einer Nutzung für Zwecke außerhalb des ZeHS und in vergleichbaren Fällen.

§ 11 Finanzierung des Betriebs des ZeHS-Forschungsbaus

(1) Zum Betrieb des ZeHS-Forschungsbaus wird ein Gemeinschaftsfonds gebildet (eigene Kostenstelle), der sich aus 50 % aller zentralisierten Projektpauschalen der dem ZeHS zugeordneten Projekte speist (ZeHS-Projektpauschale). Die Höhe der ZeHS-Projektpauschale wird erstmals nach drei Jahren und dann im Turnus von drei Jahren überprüft. Hierzu führt der Vorstand mit dem Kanzler der TU Bergakademie Freiberg das Einvernehmen herbei.

(2) Der Gemeinschaftsfonds steht sowohl für die Finanzierung zentraler Aufgaben des ZeHS, wie der Verbrauchskosten der Zentralen Gasversorgung, der Wartung und Reparatur von Geräten der Zentralen Labor- und Technik-Infrastruktur sowie des Geschäftsbedarfs des ZeHS, als auch für Sonderaufwendungen für die Nutzer des ZeHS-Forschungsbaus zur Verfügung.

(3) Mittelfristig (nach ca. 3 Jahren) soll der Gemeinschaftsfonds eine Größe erreichen, die es gestattet, neben den Kosten der zentralen Aufgaben gemäß Absatz 2 anteilig bis vollständig Personalkosten für zentrale Aufgaben zu decken (Hausdirektor, Sekretärin, Haustechniker).

(4) Reichen die unter Absatz 1 verfügbaren Mittel nicht für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgaben aus, müssen zusätzliche Mittel aus Pauschalen der in das Zentrum eingestellten Projekte anteilig erbracht werden. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass keine übermäßige Belastung einzelner Mitglieder des ZeHS erfolgt.

(5) Der Geschäftsführende Direktor erstellt einen Mittelverwendungsplan, der vom Vorstand zu bewilligen ist. Die jährliche Planung der Mittelverwendung wird mit dem Rektorat abgestimmt.

(6) Mitglieder des ZeHS und Leiter der Nachwuchsgruppen im ZeHS-Forschungsbau können beim Geschäftsführenden Direktor schriftlich Anträge auf finanzielle Unterstützung für Sonderaufwendungen aus dem Gemeinschaftsfonds stellen. Der Geschäftsführende Direktor entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand über die Anträge.

(7) Können die Sonderaufwendungen nicht aus dem Gemeinschaftsfonds finanziert werden, wenden sich die Nutzer in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor an den Kanzler der TU Bergakademie Freiberg.

§ 12 Kostenbeteiligung der Nutzer

(1) Kosten, die aus dem Betrieb von Forschungsgeräten und Versuchsanlagen entstehen, werden in der Regel vom Verantwortlichen Leiter verantwortet. Bei Nutzung der Geräteinfrastruktur durch Dritte regeln dies die Nutzer untereinander.

(2) Zentral aus dem Gemeinschaftsfonds berechnungsfrei zur Verfügung gestellte Medien sind Argon (gasförmig) und Stickstoff (gasförmig). Druckluft, Kühlwasser, Strom und Erdgas stehen ebenfalls berechnungsfrei zur Verfügung (Grundbewirtschaftung).

(3) Absatz 2 gilt nicht für Großverbraucher an zentralen Gasen. Diese sind an den Kosten des Verbrauchs zu beteiligen. Die Kriterien des Großverbrauchs werden nach drei Jahren vom Geschäftsführenden Direktor auf Vorschlag des Hausdirektors konkretisiert.

(4) Die Kosten für Verbrauchsmaterialien für die (6) und (7) Zentrale Labor- und Technik-Infrastruktur (Werkstatt, Metallographielabor) werden anteilig nach dem jeweiligen Verbrauch auf die Nutzer umgelegt. Die Regelungen hierzu trifft der Hausdirektor.

(5) Für alle anderen Verbrauchskosten kommt der Nutzer selbst auf.

§ 13 Hausdirektor

(1) Der Hausdirektor des ZeHS nimmt die Aufgaben eines Hausdirektors gemäß der Hausordnung der TU Bergakademie Freiberg wahr.

(2) Darüber hinaus übernimmt er die Funktion des

- Koordinators des Arbeitsschutzes,
- Arbeitsschutzbeauftragten für den Forschungsbau,
- Laborverantwortlichen für die Zentrallabore und soll zum
- Laserschutzbeauftragten bestellt werden.

(3) Zugangsberechtigungen für die zugewiesenen Flächen für die Eigenverantwortliche Nutzung werden in Absprache der Verantwortlichen Leiter mit dem Hausdirektor geregelt.

§ 14 Berichtspflichten

(1) Die Mitglieder berichten dem Vorstand jährlich in Bezug auf die der Nutzung zugrundeliegenden Projekte (Erfolgskontrollbericht). Dabei soll insbesondere auf die Punkte Projektverlauf, Drittmittel, Publikationen, Graduiierungsarbeiten, Gastwissenschaftler, Kooperationen und Nachfolgeprojekte eingegangen werden.

(2) Der Vorstand dokumentiert die Arbeiten in einem öffentlich erscheinenden Jahresbericht.

(3) Der Vorstand gibt jährlich einen Finanzbericht.

§ 15 Hinweis auf Fördergeber, Verwendung der Wort-Bild-Marke „Mitglied des ZeHS“

Mitglieder des ZeHS sind berechtigt und verpflichtet, in Publikationen und Vorträgen für ZeHS-bezogene Projekte den Bezug zum ZeHS zu würdigen und einen Hinweis auf die Fördergeber beizufügen. Mitglieder des ZeHS sind berechtigt, im Rahmen von ZeHS-bezogenen Aktivitäten die Wort-Bild-Marke „Mitglied des ZeHS“ zu verwenden.

§ 16 Gute wissenschaftliche Praxis

Die Mitglieder und Nutzer des ZeHS verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 17 Beendigung der Nutzung

(1) Nach Abschluss eines ZeHS-bezogenen Drittmittelprojektes oder nach Beendigung der Nachwuchsforschergruppe gibt der Nutzer die ihm zugewiesenen Flächen im vereinbarten Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zurück.

(2) Verstößt ein Nutzer gegen die Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung oder dieser Ordnung, kann der Vorstand die Einhaltung der Bestimmungen mit Fristsetzung einfordern. Folgt der Nutzer dieser Aufforderung nicht, ist der Vorstand berechtigt, das Nutzungsverhältnis vorzeitig zu beenden.

§ 18 Evaluierung dieser Ordnung

Diese Ordnung wird bei betriebsbedingtem Bedarf, jedoch spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten durch den Vorstand evaluiert. Der Vorstand legt dem Rektorat die als notwendig erachteten Änderungen zum Beschluss vor.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 24. Juni 2020

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg